

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Imper Consult GmbH & Co. KG



§ 1 Begriffsbestimmungen

Verwenderin dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ist die Imper Consult GmbH & Co. KG, nachfolgend „Imper Consult“ genannt. Die Vertragspartnerin bzw. der Vertragspartner von Imper Consult wird als „Kunde“ bezeichnet; beide zusammen als „Vertragsparteien“. Hardware und Software werden im Folgenden einheitlich als „Leistungsgegenstand“ bezeichnet.

§ 2 Anwendungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Imper Consult gegenüber Unternehmern – etwa die Bereitstellung von Software, Einrichtung, Anpassung, Wartung, Schulung sowie den Verkauf von Standardsoftware und sonstige Dienstleistungen – sowie für vorvertragliche Schuldverhältnisse, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Produkt- oder leistungsspezifische Sonderbedingungen von Imper Consult oder von Herstellern können diese AGB ergänzen. Lizenzbedingungen, die Softwareprodukten beiliegen, werden ebenfalls Bestandteil des Vertrags. Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn Imper Consult ihnen nicht ausdrücklich widerspricht – es sei denn, die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.

§ 3 Angebote und Vertragsschluss

Angebote von Imper Consult sind freibleibend. Mündliche oder telefonische Absprachen werden erst durch schriftliche Bestätigung von Imper Consult verbindlich. Ein Vertrag kommt durch beiderseitige Unterschrift oder durch schriftliche Auftragsbestätigung von Imper Consult zustande.

Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sowie Prospektangaben zu Angeboten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; Gleiches gilt für Leistungsdaten und sonstige Eigenschaften.

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen und sonstigen Unterlagen behält sich Imper Consult sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung von Imper Consult ist unzulässig, außer der Kunde hat die betreffenden Unterlagen selbst beauftragt und bezahlt. Kostenvoranschläge sind vom Kunden angemessen nach Aufwand zu vergüten, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde; maßgeblich ist dann die jeweils aktuelle Preisliste von Imper Consult.

§ 4 Leistungsumfang, Lieferung und Qualität

Umfang, Art, Lieferzeit und Qualität der Leistungen richten sich nach der jeweiligen Auftragsbestätigung von Imper Consult oder einer sonstigen Vereinbarung mit dem Kunden.

Lieferungen erfolgen ab dem Sitz von Imper Consult in Bremen, sofern nichts anderes vereinbart ist. In Aussicht gestellte Termine gelten als annähernd, es sei denn, ein fester Termin wurde ausdrücklich zugesagt.

Eine Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist versandbereit gemeldet oder abgeholt wird. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gilt die Frist als von Imper Consult eingehalten.

Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, dass der Kunde alle erforderlichen Unterlagen rechtzeitig übermittelt und vereinbarte Zahlungs- und sonstige Pflichten erfüllt; andernfalls verlängert sich die Frist entsprechend.

Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung oder Bestätigung durch Imper Consult. Produktbeschreibungen sind Leistungsbeschreibungen, keine Garantien; eine Garantie bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung der Geschäftsführung von Imper Consult.

Bei Überlassung von Software erhält der Kunde das Programm nebst Handbuch und weiterer Dokumentation („Benutzerdokumentation“), grundsätzlich auf elektronischem Weg, sofern nichts anderes vereinbart ist. Ein Anspruch auf den Quellcode besteht nicht. Bei Cloud-, SaaS- oder Hosting-Leistungen schuldet Imper Consult ausschließlich die Bereitstellung der vereinbarten Anwendung, nicht die Überlassung des Programms selbst. Eine auf kundenindividuelle Anpassungen zugeschnittene Dokumentation wird nur gegen gesonderte Beauftragung und Vergütung erstellt.

Teillieferungen sind zulässig, wenn sie für den Kunden im Rahmen des Vertragszwecks nutzbar sind, die restliche Lieferung gesichert ist und dem Kunden hierdurch kein nennenswerter Mehraufwand entsteht.

Imper Consult haftet nicht für Liefer- und Leistungsverzögerungen, die auf höherer Gewalt oder anderen bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren, von Imper Consult nicht zu vertretenden Ereignissen beruhen (z. B. Betriebsstörungen, Lieferengpässe, Streiks, behördliche Maßnahmen). Bei dauerhafter erheblicher Erschwerung kann Imper Consult vom Vertrag zurücktreten; bei vorübergehenden Hindernissen verlängern sich Fristen entsprechend zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Ist dem Kunden eine Verzögerung von mehr als einem Monat nicht zumutbar, kann er durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

Gerät Imper Consult in Verzug oder wird eine Leistung unmöglich, richtet sich die Haftung ausschließlich nach § 10 dieser AGB.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise gelten für den in den Auftragsunterlagen genannten Leistungsumfang; Mehr- oder Sonderleistungen werden nach der jeweils aktuellen Preisliste gesondert berechnet, sofern nichts Individuelles vereinbart ist. Alle Preise verstehen sich in EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer und exklusive Versand- und Transportkosten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Die Vergütung für Software wird mit Lieferung fällig. Dienstleistungen werden, sofern nicht anders vereinbart, nach Aufwand abgerechnet; ein Tagessatz entspricht acht Stunden und wird bei Abweichung anteilig angepasst. Aufwandsabhängige Leistungen werden wöchentlich abgerechnet; bei Festpreisvereinbarungen kann Imper Consult angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

Liegt der Lieferung eine mehr als vier Monate zurückliegende Preisliste zugrunde, gilt die zum Lieferzeitpunkt aktuelle Preisliste von Imper Consult; individuell vereinbarte Rabatte bleiben anteilig erhalten.

Zahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Bei Lieferungen ins Ausland trägt der Kunde alle außerhalb Deutschlands anfallenden Abgaben, Gebühren und Prüfkosten, einschließlich etwaiger Legalisierungskosten.

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist nur bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig, oder wenn das Zurückbehaltungsrecht auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Imper Consult beruht; es darf sich nur auf Ansprüche aus dem betroffenen Vertrag stützen. Dies gilt entsprechend auch zugunsten von Imper Consult.

Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, kann Imper Consult die eigene Leistung zurückhalten und eine Frist zur Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung setzen; nach fruchtlosem Fristablauf kann Imper Consult vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Zahlung ernsthaft verweigert oder besondere Umstände einen sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

§ 6 Erfüllungsort, Gefahrübergang und Abnahme

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bremen, sofern nichts anderes vereinbart ist; schuldet Imper Consult auch die Installation, ist Erfüllungsort der Installationsort.

Versandart und Verpackung liegen im pflichtgemäßen Ermessen von Imper Consult. Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über; dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn Imper

Consult weitere Leistungen wie Versand oder Installation übernimmt. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft über.

Sofern eine Abnahme vorgesehen ist, gilt die Leistung als abgenommen, wenn Lieferung bzw. Installation abgeschlossen sind, Imper Consult den Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion zur Abnahme aufgefordert hat, seit Lieferung oder Installation 12 Werktage vergangen sind (bzw. 6 Werktage, wenn der Kunde die Nutzung bereits begonnen hat) und der Kunde die Abnahme in dieser Zeit nicht aus einem von Imper Consult mitgeteilten, die Nutzung wesentlich beeinträchtigenden Mangel verweigert hat.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich künftiger Forderungen, im Eigentum von Imper Consult.

Eine Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist gestattet. Der Kunde tritt bereits jetzt seine daraus entstehenden Forderungen gegen Abnehmer an Imper Consult ab; Imper Consult nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen hat der Kunde die Abtretung gegenüber seinen Schuldnern offenzulegen und Imper Consult die entsprechenden Forderungen und Schuldnernamen mitzuteilen.

Der Kunde darf abgetretene Forderungen bis auf Widerruf selbst einziehen; das Einzugsrecht kann bei Zahlungsverzug oder erkennbarer Kreditgefährdung widerrufen werden.

Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Imper Consult als Herstellerin im Sinne des § 950 BGB; bei Software ohne Sacheigenschaft gelten die §§ 947–950 BGB entsprechend. Eine Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter, insbesondere Pfändungen, hat der Kunde auf das Eigentum von Imper Consult hinzuweisen und diese unverzüglich zu informieren.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden kann Imper Consult vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der gelieferten Gegenstände verlangen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, gibt Imper Consult auf Verlangen entsprechende Sicherheiten nach eigener Wahl frei.

§ 8 Umfang der Nutzungsrechte an Software

Bei Software von Drittherstellern (z. B. Microsoft) gelten vorrangig deren eigene Lizenzbedingungen, die Imper Consult dem Kunden aushändigt oder auf die sie verweist; der Kunde erkennt diese Bedingungen gegenüber dem Drittanbieter an.

Ergänzend – und bei eigener Software von Imper Consult ausschließlich – gelten die folgenden Regelungen. Enthält die Software an Imper Consult lizenzierte Bestandteile eines Konzernunternehmens der Microsoft Corporation, so sind diese Bestandteile durch internationale Schutzrechte zugunsten von Microsoft geschützt; Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen Microsoft selbst entstehen dadurch nicht, und Support wird insoweit ausschließlich von Imper Consult erbracht, sofern vereinbart. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber Imper Consult bleiben davon unberührt.

An der von Imper Consult vertriebenen Standardsoftware stehen sämtliche Urheber-, Marken- und sonstigen Schutzrechte im Verhältnis der Parteien ausschließlich Imper Consult zu; stehen Rechte Dritten zu, verfügt Imper Consult über umfassende Nutzungsrechte.

Bei Kaufsoftware erwirbt der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares, zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht im eigenen Betrieb, begrenzt auf die vertraglich vereinbarte Anzahl an Arbeitsplätzen und Nutzern.

Bei Mietsoftware räumt Imper Consult dem Kunden ein auf die Vertragsdauer befristetes, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, das unter dem Vorbehalt fristgerechter und vollständiger Zahlung der Miete steht. Die Laufzeit richtet sich nach der Bestellung; ohne ausdrückliche Kündigungsfrist ist eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Die Miete umfasst Überlassung und Instandhaltung der Software. Kündigungen bedürfen der Schriftform; das Recht zur außerordentlichen Kündigung – insbesondere bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten seitens des Kunden – bleibt unberührt.

Bei Vertragsende hat der Kunde sämtliche überlassenen Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben bzw. die Software vollständig von der genutzten Hardware zu löschen; Kosten und Risiko der Rückgabe trägt der Kunde. Eine weitere Nutzung nach Vertragsende verletzt die Rechte von Imper Consult.

Bei dauerhaft überlassener Software darf der Kunde diese auf einem Ersatzgerät gleichen Typs nutzen, wenn er sie zuvor vom bisherigen Gerät löscht; eine gleichzeitige Nutzung auf mehreren Geräten mit derselben Lizenz ist unzulässig.

Jede über das vereinbarte Maß hinausgehende Nutzung, insbesondere eine höhere Anzahl gleichzeitig genutzter Arbeitsplätze, ist vertragswidrig und vom Kunden unverzüglich anzuzeigen; die Parteien werden dann eine Erweiterung der Nutzungsrechte vereinbaren. Bis dahin schuldet der Kunde eine Nutzungsentschädigung nach der jeweils aktuellen Preisliste (kalkuliert auf Basis einer vierjährigen linearen Abschreibung); bei unterlassener Anzeige wird zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Lizenzpreises fällig, unbeschadet des Rechts zur außerordentlichen Kündigung.

Benutzerdokumentation darf nur für betriebsinterne Zwecke vervielfältigt werden; jede weitergehende Nutzung, etwa eine Bearbeitung, ist unzulässig. Der Kunde darf zu Sicherungszwecken erforderliche Kopien anfertigen, die – soweit technisch möglich – mit dem Urheberrechtsvermerk des Originals zu versehen sind.

Bearbeitungen, Umarbeitungen oder Weiterentwicklungen der Software durch den Kunden oder Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Imper Consult; dies gilt auch für Fehlerkorrekturen. Ist Imper Consult trotz Aufforderung nicht in der Lage, eine Fehlerkorrektur gegen angemessenes Entgelt vorzunehmen, darf der Kunde dies selbst oder durch Dritte veranlassen; § 69d UrhG bleibt unberührt. Nimmt der Kunde unautorisierte Bearbeitungen vor, entfällt die Gewährleistung, es sei denn, er weist nach, dass dennoch ein Gewährleistungsfall vorliegt.

§ 9 Rechte des Kunden bei Mängeln

Für Mängelrechte gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Imper Consult gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßem Einsatz der Leistungsbeschreibung entspricht und keine ihre Tauglichkeit mehr als unerheblich beeinträchtigenden Mängel aufweist; geringfügige Abweichungen gelten nicht als Mangel. Dem Kunden ist bekannt, dass komplexe Software nach heutigem Stand der Technik nicht vollständig fehlerfrei sein kann.

Der Kunde hat Mängel unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder über das Kundenportal zu melden und dabei Erscheinungsbild, Auswirkung und Auftretensbedingungen zu beschreiben. Imper Consult beseitigt gemeldete Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung; die Gewährleistung kann auch durch bereitgestellte Updates mit automatischer Installation sowie telefonischen Support erfüllt werden.

Das Recht von Imper Consult, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt; soweit zumutbar, kann Imper Consult stattdessen eine mangelfreie neue Version oder eine Auswechslösung bereitstellen.

Eine Pflicht zur Mängelbeseitigung besteht nicht, wenn der Mangel auf Änderungen der Einsatzbedingungen, der Systemumgebung, auf Bedienungsfehlern oder nicht autorisierten Eingriffen beruht – es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag. § 439 Abs. 3 BGB wird abbedungen.

Imper Consult haftet nicht für die Richtigkeit vom Kunden oder Dritten eingebrachter Daten. Erweist sich eine gemeldete Störung als kein tatsächlicher Mangel der Software, hat der Kunde den entstandenen Analyseaufwand zu vergüten.

Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung bzw. – bei Software zum Download – ab Freischaltung der Zugangsdaten. Für Schadensersatzansprüche gilt § 10. Bei Mietsoftware ist das Kündigungsrecht wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen, solange eine kostenfreie Nachbesserung nicht fehlgeschlagen ist; eine Mietminderung durch eigenmächtigen Abzug ist unzulässig, unbeschadet etwaiger Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Imper Consult, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen übernommener Garantien.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Imper Consult nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; im Übrigen ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Soweit eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht, ist sie auf den vertragstypisch

vorhersehbaren Schaden begrenzt; mittelbare Schäden und Folgeschäden sind nur ersatzfähig, soweit sie bei bestimmungsgemäßer Nutzung typischerweise zu erwarten sind.

Eine verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Abs. 1 BGB für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust haftet Imper Consult nur in Höhe des Schadens, der auch bei ordnungsgemäßer und angemessener Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre, es sei denn, die Datensicherung war aus von Imper Consult zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich.

§ 11 Datenschutz

Imper Consult ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen der vertraglichen Zwecke zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen. Weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit werden, soweit erforderlich, in einer gesonderten Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO geregelt.

§ 12 Vertraulichkeit

Als vertraulich gelten alle als solche gekennzeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen Informationen und Unterlagen, insbesondere zu betrieblichen Abläufen, Geschäftsbeziehungen, Know-how, Programmen, Codes, Dokumentationen und Konzepten.

Beide Parteien verpflichten sich, derartige Informationen auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese sind ohne Verstoß gegen diese Pflicht öffentlich bekannt geworden. Sie sichern die entsprechenden Unterlagen gegen den Zugriff Dritter.

Der Kunde behandelt sämtliche von Imper Consult überlassenen Programme, Codes, Dokumentationen und Konzepte als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes und gibt vertrauliche Informationen nur an Personen weiter, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (need-to-know); er weist diese Personen auf die Vertraulichkeit hin.

§ 13 Ergänzende Auslegung

Enthalten diese AGB oder ein auf ihrer Grundlage geschlossener Vertrag Lücken, gilt diejenige rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die die Parteien nach dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und dieser AGB redlicherweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Lücke bekannt gewesen wäre.

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Bremen; Imper Consult ist jedoch berechtigt, auch das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: 08.07.2026

Imper Consult GmbH & Co. KG · Wachtstr. 17-24 · 28195 Bremen · Tel. (+49) 421 20 522 023 ·
info@imperconsult.de